

N. 40.

G e f e z z e

für

das medizinische Klinikum

und für

die Studierenden der Medizin,

welche dasselbe besuchen.

---

Dorpat, 1806.

Gedruckt bei M. G. Grenzius,

Univerfitäts-Buchdrucker.

---

## I. Allgemeine Gefetze.

### §. 1.

Jeder Studierende, der das medizinifche Klinikum als ordentlicher Theilnehmer am Unterrichte in demfelben befucht, erhält ein Exemplar diefer Gefetze vom Direktor und gelobt demfelben mit einem Handfchlage, die Vorfchriften, welche darin enthalten find, pünktlich zu befolgen. Auch trägt er feinen Namen eigenhändig in ein befonderes dazu beftimmtes Buch ein.

### §. 2.

Alle Theilnehmer am Klinikum verfammeln fich genau um die im jedesmaligen Lektionskatalog vom Direktor zum Unterricht beftimmte Stunde. Wer nach einer

Viertelstunde kömmt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er einen Theil des Unterrichts verliert.

§. 3.

Sollte Jemand öfterer zu spät kommen, oder gar ohne höchst wichtige Ursache wegbleiben, so bekömt er, wenn er schon Praktikant ist, im Laufe des Semesters keinen Kranken mehr zu besorgen.

§. 4.

Alle Kranken, welche die Vortheile des Instituts benutzen wollen, werden angewiesen, sich binnen keiner andern Tageszeit, als in den zum Unterrichte bestimmten Stunden, in der allgemeinen Versammlung der Klinikisten einzustellen, oder durch Andre um Hülfe bitten zu lassen. In dringenden Fällen behält es sich der Direktor vor, Ausnahmen von dieser Regel zu machen.

§. 5.

Die Aufnahme der Kranken hängt allein und ausschließlicly vom Direktor ab, oder

von Dem, welchen er im Fall einer Krankheit, oder legalen Abwesenheit, substituirt. Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Direktors darf Niemand ins Krankenhaus aufgenommen werden, oder unentgeltliche Arzneien aus demselben erhalten.

§. 6.

Auch keine anderweitige Vorschrift oder Abänderung im Innern des Klinikums, sie mag die Arzneien, oder Diät der Kranken, Umänderung der Schlafstelle, Operation, Untersuchung eines neuen Kranken u. f. w. betreffen, ist ohne Vorwissen des Direktors erlaubt.

§. 7.

Ueber jeden Kranken wird ein genaues Journal geführt, welches gedrängt, aber vollständig, den Namen des Kranken, die Geschichte der Krankheit, das diagnostische und prognostische Urtheil darüber, den allgemeinen Heilplan und die zur Erzwirkung desselben gewählten Mittel enthält. Jedes Urtheil und jedes Verfahren muß mit den be-

stimmenden Gründen belegt seyn. Dies Journal wird bis zum Tode, oder der Entlassung des Kranken, täglich fortgeführt und wenn es geschlossen ist, noch einmal in der ganzen Versammlung vorgelesen, vom Direktor mit ihm zwekdienlich scheinenden Bemerkungen begleitet und dann im Archiv des Klinikums aufbewahrt. Jede Krankengeschichte ist auf einem, oder mehreren zusammengehefteten Bogen besonders geführt; auf der ersten weissen Seite des Journals steht bloß der Name des Kranken, die Bestimmung seiner Krankheit und der Name des Praktikanten. Wird eine pathologische Leichenöffnung gemacht, so erhält das Resultat derselben am Ende der Krankheitsgeschichte einen Platz.

### §. 8.

Jeder in's Klinikum aufgenommene Kranke kann, wenn er stirbt, pathologisch sezirt und einzelne organisch kranke Theile von ihm zur Vermehrung des pathologischen Museums genommen werden. Dies macht das Klinikum zur Bedingung der Aufnahme. Doch hängt es allein vom Willen des Direk-

tors ab, ob eine solche Sektion, oder Aufbewahrung, statt finden soll, oder nicht.

§. 9.

In ein besonderes Buch werden folgende Gegenstände eingetragen:

- 1) Am Anfange eines jeden Semesters die Namen der das Klinikum besuchenden mit der Bestimmung, welches von ihnen Auskultanten und welches Praktikanten sind. Die letzten folgen in der Ordnung, wie sie in dieses Buch eingetragen wurden, wöchentlich im Dejouriren auf einander.
- 2) Täglich werden in besondere Kolumnen niedergeschrieben
  - A) Barometerstand,
  - B) Thermometerstand,
  - C) Hygrometerstand,
  - D) Stärke, Richtung des Windes, sonstige Beschaffenheit der Atmosphäre und Erscheinungen in derselben, oder andre auf die Gesundheit einwirkende Naturbegebenheiten.
  - E) Der Genius des stehenden, so wie der des herrschenden Fiebers, nicht min-

der die wichtigsten in der Stadt und den umliegenden Gegenden zwischenlaufenden Krankheiten.

F) Praktische Bemerkungen über diese Beobachtungen mit Hinsicht auf Pathogenie und individuelle Krankheitsformen,

§. 10.

Noch ein anderes Buch bewahrt folgende Gegenstände in seinen einzelnen Kolumnen auf:

- A) Namen und Cewerbe des Kranken,
- B) Geburtsort,
- C) Alter desselben,
- D) Tag der Aufnahme ins Klinikum,
- E) Bestimmung der Krankheit,
- F) Bestimmung des Tages, an welchem er geheilt, oder ungeheilt, entlassen ward,
- G) Bestimmung des Todestages und der Todesart.

§. 11.

Es existirt noch ein drittes Buch, in wel-

ches alle für die Kranken verordneten eigentlichen innern und äußern Arzneimittel, so wie die Wiederholungen derselben, täglich nach fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

§. 12.

Und endlich giebt es ein viertes Buch, welches die Nachrichten enthält, was für eine besondere diätetische, oder medizinische, oder chirurgische Behandlung mit einzelnen Kranken für diesen laufenden Tag vorgenommen werden soll, damit ja nicht der kleinste Umstand übersehen, oder vergessen werde, der zum Wohl des Kranken dienen kann.

§. 13.

Die das Klinikum besuchenden Studierenden zerfallen in zwei Klassen; in Auskultanten und in Praktikanten. Die ersten lernen hier zunächst die Formen und das diagnostische Gepräge der Krankheiten in der Natur kennen, so wie die große und schwere Kunst der genauen, richtigen Erforschung der Ursachen, der Natur und des Grades der

Krankheit. Sie lernen richtig beobachten und über das Wahrgenommene denken. Die letztern üben sich in der eigentlichen Technik der Kunst. Diesen allein ist es erlaubt, unter der Aufsicht des Direktors im Krankenhause und aufser demselben die Medizin schon wirklich auszuüben.

#### §. 14.

Sobald entweder ein neuer Kranke zum erstenmale, oder ein schon angenommener, wie gewöhnlich, täglich wiederholt um seinen Zustand befragt wird, müssen sich alle Auskultanten und Praktikanten ohne Ausnahme um ihn versammeln und nicht einzeln in andre Gegenden des Krankenzimmers, oder gar in andre Krankenzimmer zerstreuen, damit keiner eine Gelegenheit verliere, nützliche Kenntnisse einzusammeln, die der Direktor nicht Jedem einzeln zu wiederholen Zeit hat. Der Praktikant, dem der Kranke zugetheilt ist, der dejourirende Praktikant und der dejourirende aus den Auskultanten zu wählende Sekretaire stehen zunächst um den Direktor und haben das Recht, die dar-

gebotne Wahrnehmung zuerft zu machen; hernach kömmt die Reihe an alle Uebrigen. Wer fich oft Vernachläffigung diefer Vorſchrift zu Schulden kommen läßt, verliert die Ehre und den weſentlichen Vortheil, Praktikant zu feyn, für eine vom Direktor zu beſtimmende Zeit, weil man einem jungen Manne, der nicht Thätigkeit und Wiſſbegierde zeigt, unmöglich die unmittelbare Behandlung anvertrauen kann. Iſt es ein bloſſer Auskultant, ſo verzögert er dadurch den Zeitpunkt, wo er zum Praktikanten erhoben wird, oder verliert die Fähigkeit, im laufenden Semester zum Sekretaire ernannt zu werden. Wenn im ambulatoriſchen Klinikum in der Stadt liegende Kranke beſucht werden, folgen alle Auskultanten und Praktikanten dem Direktor zur Wohnung des Kranken. Wem derſelbe zugetheilt wird, der beſucht ihn hernach täglich, ſo oft als es nöthig iſt und flattet darüber nach §. 27. in der Verſammlung der Kliniziſten Rapport ab.

§. 15.

Aus den Auskultanten wählt der Direktor für jedes Semester vier Sekretair's, die

sich in ihren unten zu bestimmenden Pflichten wöchentlich abwechseln. Die Praktikanten dejouriren abwechselnd jeder eine Woche im Klinikum.

§. 16.

Jeder Auskultant, oder Praktikant hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Verpflichtung dazu, falls ihm beim Unterrichte Etwas unverständlich bliebe, oder er irgend einen scheinbaren Widerspruch zu finden glaubte, auf der Stelle dem Direktor seine Zweifel darüber mitzuthemen und bescheiden um nähere Aufschlüsse zu bitten.

## II. Befondre Gesezze.

### A. Für die Auskultanten.

§. 17.

Niemand von den Studierenden kann als Auskultant das Klinikum besuchen, der nicht, aufser den anderweitigen entfernten Vorbereitungs-Doktrinen zur Medizin, auch be-

reits Zergliederungskunde, Physiologie und allgemeine Pathologie vollständig gehört hat. Ohne diese Vorkenntnisse würde ihn hier der Unterricht mehr verwirren, als belehren.

§. 18.

Er subskribirt beim Oekonomiefekretaire auf dem Ankündigungszettel zur klinischen Uebung und meldet sich demnächst beim Direktor, damit dieser ihn gesprächsweise prüfen könne, ob er bereits die unentbehrlichsten Vorkenntnisse besitze und ihn im entgegenetzten Falle freundschaftlich und wohlmeinend abrathe, nicht planlos in seinem Studiren vorzugreifen und seiner eigenen Ausbildung dadurch offenbar und vielleicht gar unverbesserlich zu schaden.

§. 19.

Als Auskultant besucht man zwei volle Semester das Klinikum.

§. 20.

Jeder Auskultant muß besonders auf die Formen der vorkommenden Krankheiten und

auf die genaue Charakteristik der Krankheitserscheinungen die vollkommenste Aufmerksamkeit verwenden. Anschaulicher Unterricht in der speziellen Pathologie und Semiotik ist für ihn Hauptzweck im ersten Semester. Im zweiten richtet er den beobachtenden Sinn vorzugsweise auf den Gang der Krankheiten und ihre allgemeine Behandlung, ohne jedoch die vorigen Momente darüber zu vernachlässigen.

#### §. 21.

Die aus den Auskultanten gewählten Sekretair's haben folgende Pflichten:

a) Sie führen die in den §. §. 9., 10. und 12. näher bezeichneten Bücher, wozu ihnen die Praktikanten, und nöthigenfalls selbst der Direktor, die erforderlichen Winke geben.

b) Diese Bücher dürfen keinen Tag vernachlässigt werden. Wer sich dies mehr, als einmal, ohne die vom Direktor zu beprüfende begründeteste Veranlassung zu Schulden kommen läßt, verliert für das laufende Semester die Ehre und den Vortheil, Sekretair des Klinikums zu bleiben.

c) Die Sekretair's schreiben den Namen des Kranken, dem ein Bett im Klinikum eingeräumt wird, und die Bestimmung seiner Krankheit, so wie den Namen des ihn behandelnden Praktikanten, auf die am Bett hängende Tafel, sorgen dafür, daß er sogleich reine Wäsche und andre klinische Kleidungsstücke erhalte, lassen seine Wäsche und Kleider, die er mitbrachte, zusammenbinden, bezeichnen sie mit einer Nummer, tragen diese, unter genauer Spezifikation der unter der Nummer befindlichen Sachen nebst dem Namen des Eigenthümers in ein besondres Buch ein und lassen dann die Sachen in der Kleiderkammer verwahren. Geld, oder ein Paß, den der Kranke abgeliefert, wird gleichfalls nummerirt, ins Buch eingetragen und in einem wohlverschlossenen Schranke bewahrt. Beim Ausgange aus dem Klinikum erhalten die Menschen ihr aufgehobnes Eigenthum zurück und quittiren darüber im Buche. Stirbt ein Aufgenommener, so werden die Sachen, welche er hinterläßt, seinen sich legitimirenden Erben verabfolgt, oder wenn keine solche da und die Sachen nicht

ganz ohne allen Werth wären, zur Befreiung der Begräbniskosten dem Universitätsgericht zur gerichtlichen Versteigerung übergeben.

d) Die Sekretair's wechseln sich wöchentlich ab. Der abgehende überliefert dem das Geschäft Antretenden Alles in der vollkommensten Ordnung. Wenn diese in irgend einem Fall nicht genau beobachtet seyn sollte; so hat der das Sekretariat Uebernehmende davon sofort dem Direktor die nöthige Anzeige zu machen; im Vernachlässigungsfalle fällt die Folge der Unordnung ihm selbst zur Last.

e) Sie führen, auf Verlangen des Direktors die sonstige etwa vorfallende klinische Korrespondenz, fertigen die verlangten Atteste aus, welche der Direktor zu unterschreiben hat, führen die nöthigen Inventarien u. f. w.

### *B.) Für die Praktikanten.*

#### §. 22.

Jeder Praktikant, der einen Kranken im Klinikum, oder in der Stadt, zur Behandlung

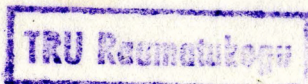
erhält, muß denselben gewissenhaft täglich einmal, und wo es die Umstände erfordern, auch mehreremal, besuchen, überhaupt immer sogleich, wenn er durch die dejourirenden Praktikanten, den Wundarzt des Klinikums, oder die Krankenwärter requirirt wird. Er muß die Veränderungen im Zustande genau erforschen und in das über die Krankheit zu führende Journal eintragen. Im Sterbefalle des Kranken führt er bei der etwa veranstalteten pathologischen Sekzion das Protokoll und trägt dies hernach in das über die Krankheit geführte Journal ein.

§. 23.

Es ist durchaus nicht erlaubt, die Bemerkung des täglichen Ganges der Krankheit auf mehrere Tage zu verschieben, weil dem Gedächtnisse so leicht ein wesentlicher Umstand entfallen und selbst die Notiz des heutigen Befindens für eine Verordnung am folgenden Tage sehr wichtig werden kann.

§. 24.

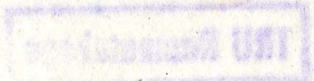
Wenn ein Praktikant durch eigene Krankheit, oder andre legale Hindernisse, die er



aber dem Direktor anzuzeigen sich verpflichtet, einen, oder gar mehrere Tage den ihm zur Heilung anvertrauten Kranken nicht besuchen kann, so muß er durchaus einen andern Praktikanten substituiren, der nicht allein den Kranken besuchen und behandeln, sondern auch das Journal über denselben regelmäßig fortführen muß. Dies gilt auch vom Verreisen während der Ferien. Doch ist dieser Substitut vorher dem Direktor anzuzeigen, damit der letztere entscheide, ob dem substituirtten Praktikanten auch mit Sicherheit der vorliegende Kranke anvertraut werden könne. Wäre dies nicht der Fall, so übergibt der Direktor den Kranken an einen Andern. Keiner der Praktikanten darf sich dieser Pflicht entziehen, die ohnehin ehrenvoller Beweis eines erworbnen Vertrauens, eine fruchtbare Gelegenheit zur Kenntniserweiterung und endlich eine heilige Menschenpflicht ist!

§. 25.

Wenn bei einem Kranken eine Operation, ein Verband zu machen, oder sonst ei-



ne Handanlegung nöthig ist, so geschieht sie durch den Praktikanten, dem der Kranke zugetheilt ist, unter der Aufsicht des Direktors und dem Beistande des beim Klinikum angestellten Wundarztes.

§. 26.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors darf von den Praktikanten weder eine Operation gemacht, noch ein äußeres oder inneres Arzneimittel bei einem klinischen Kranken angewendet, oder auch nur verordnet werden.

§. 27.

Jeder Praktikant präsentirt beim Anfange der Stunde sein vom vorigen Tage geführtes Krankenjournal, welches er jeden Tag im Klinikum selbst suppliren muß und nicht nach Hause nehmen darf, weil die Durchsicht desselben bei eintretenden Veränderungen jeden Augenblick nöthig werden kann. Ueber das Befinden der in der Stadt ihm anvertrauten Kranken stattet er gleichfalls täglich in der Versammlung der Klinizisten dem Direk-

tor genauen Rapport aus seinem schriftlichen Journale ab.

§. 28.

Weder die Praktikanten, noch die Auskultanten erlauben sich am Krankenbette laute diagnostische, oder prognostische Aeufserungen, ja selbst nicht einmal eine Gebehrdensprache, die den Kranken erschrecken oder beunruhigen könnte. Höchstens dürfen Fragen, die hier sich etwa anbieten, in lateinischer Sprache an den Direktor gethan werden. Doch auch dies nur in seltenen, dringenden Fällen unmittelbar vor dem Bette, weil selbst schon das Reden einer fremden Sprache den Kranken zum höchsten Nachtheile beunruhigen kann. Das Sprachzimmer ist der eigentliche Ort für diese Belehrung.

§. 29.

Die Praktikanten beobachten die höchste Vorsicht und Reinlichkeit beim Gebrauche von Instrumenten und Geräthen, um jede daher zu befürchtende Ansteckung zu verhüten.

## §. 30.

Jeder Praktikant sieht darauf, daß der ihm anvertraute Kranke die vorgeschriebene diätetische und medizinische Pflege genau erhalte und bei ihm die größeste Reinlichkeit beobachtet werde. Unordnungen, die in diesen Punkten begangen werden, zeigt er mit Nennung der Personen, welche sich dieselben zu Schulden kommen ließen, sofort dem Direktor an. Unterlassung dieser Anzeige setzt ihn selbst der Verantwortung aus.

## §. 31.

Befondere Verordnungen für seine Kranken in Rücksicht auf diätetische Pflege, Klisiere, Bäder, Operationen u. f. w. läßt der Praktikant sogleich durch den Sekretaire in das besondere dazu bestimmte Buch (§. 12.) eintragen und macht den dejourirenden Praktikanten und den Wundarzt darauf aufmerksam.

## §. 32.

Jeder Praktikant ist der im obengenannten Buche (§. 9.) angegebenen Reihe nach eine

Woche Dejour. Diese beginnt an einem Montag und endigt am nächsten. Im Falle einer Krankheit oder andern legalen Abwesenheit, die dem Direktor angezeigt werden muß, trifft den Nächsten die Reihe.

§. 33.

Der dejourirende Praktikant hat folgende specielle Pflichten:

- a) Er darf nicht ohne sehr gültige Hindernisse, die der Direktor zu beprufen und zu würdigen hat, wegbleiben. Die Wichtigkeit der ihm anvertrauten Geschäfte macht diese Beschränkung der Willkühr, die Niemand als eine Beeinträchtigung der vernünftigen akademischen Freiheit ansehen kann, nothwendig. Ein solcher Praktikant ist gleichsam schon als in einem öffentlichen Amte stehend anzusehen, welches eine vollkommene politisch-moralische Ungebundenheit des Willens nicht zuläfst.
- b) Er hat die Gesundheits-Polizei im Innern des Klinikums zu verwalten. Daher sorgt er für Reinigung und Erneue-

lung der Luft und Erhaltung der zweckdienlichen Temperatur und Trockenheit derselben in den Krankenzimmern. Er sieht darauf, daß die Zimmer, so wie die Kranken selbst, so reinlich, als möglich, gehalten, daß den letzten die vorgeschriebenen Arzneien und Nahrungsmittel genau der Verordnung gemäß gereicht, Jedem die nöthige Beihülfe und Pflege vom Wundarzte und den Krankenwärtern geleistet, jeder mit hinreichendem Getränke, Arzneien, einer Klingel am Bette u. s. w. versehen, alle so oft, als es nöthig ist, verbunden, die sämtlichen Bücher in Ordnung erhalten werden, und trägt selbst alle neue und wiederholte Arzneiformeln in das Rezeptbuch (§. II.) nach fortschreitenden Nummern ein. Er sieht darauf, daß die Krankenwärter nicht trunken, nicht oft willkürlich abwechselnd sind; daß die Kranken nicht ohne Erlaubniß Besuche und Erfrischungen aus der Stadt oder vom Lande erhalten, oder heimlich andre Mittel brauchen.

c) Nicht minder sorgt er dafür, daß alle verschriebenen Arzneiformeln entweder sogleich nach der Apotheke geschickt werden, oder bereitet die, welche im Klinikum selbst dispensirt werden sollen, ohne den geringsten Zeitverlust und zwar in der Ordnung zu, wie es das mehr oder minder dringende Bedürfnis der einzelnen Kranken fordert. Er erhält die nöthige Reinlichkeit und Ordnung in der klinischen Handapotheke und verwahrt alle Mittel sorgfältig vor Verderbnis.

d) Wenn Kranke mit solchen akuten Uebeln, welche keinen Aufschub leiden, sich beim Direktor außer den für die klinischen Uebungen bestimmten Stunden um Beistand melden und von ihm unter die Zahl der Kranken des Instituts aufgenommen werden, so hat der dejourirende Praktikant die Pflicht, sie sogleich zu examiniren und das Journal über die Krankheit zu führen, sie auch völlig zu behandeln, wenn der Direktor dieselben nicht in der nächsten ordentlichen Ue-

bündigungsstunde einem andern Praktikanten  
 übergiebt.

e) Er ist verpflichtet, so lange er dejourirt,  
 von des Morgens um 7, bis des Abends  
 um 9 Uhr, im Klinikum gegenwärtig zu  
 seyn, diejenigen Stunden allein abge-  
 rechnet, in welchen er Vorlesungen be-  
 suchet oder speiset. Auch ausser dieser  
 Zeit soll er, sobald er von dem Wund-  
 arzt, oder den Krankenwärtern benach-  
 richtigt wird, das eine Veränderung  
 im Zustande eines Kranken eingetreten  
 sey, sogleich sich nach dem Klinikum  
 hinbegeben und wenn er diese Verände-  
 rung wichtig findet, ohne Zeitverlust den  
 Direktor und denjenigen Praktikanten,  
 dem der Kranke zugetheilt ist, herbeiru-  
 fen lassen. Zu diesem Ende muss er den  
 Krankenwärtern anzeigen, wo er logirt  
 und wo er zu jeder Stunde zu finden ist.

In höchst dringenden Fällen, die oft au-  
 genblickliche Hülfe fordern, z. B. dro-  
 henden Blutflüssen u. s. w. ist es ihm er-  
 laubt, nach seiner gewissenhaftesten Ue-  
 berzeugung die von ihm für zwekdien-

lich erachteten Mittel, und unter diesen niemals zweideutige, oder sehr gewagte, auch noch vor der Ankunft des Direktors anzuwenden und demselben nachher einen motivirten und treuen Rapport seines Verfahrens abzufassen. Außerdem wartet er aber die Ankunft des Direktors ab. Sollte dieser krank oder abwesend seyn, so wendet er sich an den Direktor des chirurgischen Klinikums, oder Gebärhauses, die aus Menschenliebe oder kollegialischer Gefälligkeit ihren Beistand gewifs nicht verlagen werden. Hat der kranke, oder abwesende Direktor ausdrücklich einen Substituten ernannt, so wird ausschließlichsch nur dieser aufgefordert.

f) Er muß, sobald der Direktor es ihm wissen läßt, daß ein schnelle Hülfe fordernder klinischer Kranke in der Stadt zu besuchen sey, ohne Verzug, und wenn er gerade in einer Vorlesung sich befände, wenigstens sogleich nach Beendigung derselben, den ihm aufgetrage-

nen Besuch machen und auf der Stelle dem Direktor darüber rapportiren.

g) Die Sekretairs, die Praktikanten, der Wundarzt, die Krankenwärter, der Oekonom, kurz alle beim Klinikum funktionirenden Personen ohne Ausnahme sind verbunden, seinen von Amtswegen an sie gemachten Forderungen unweigerlich und augenblicklich Folge zu leisten.

h) Er giebt jeden Morgen spätestens um 9 Uhr dem Direktor einen geschriebenen, möglichst gedrängten und doch instruktiven Rapport über den Zustand eines jeden im Klinikum befindlichen Kranken. Dieser ist tabellarisch in 4 Kolumnen abgefasst und enthält in der ersten Kolumne Jahr, Monat und Datum, in der zweiten den Namen des Kranken und seiner Krankheit, in der dritten eine kurze, aber lichtvolle Vorstellung des heutigen Zustandes und endlich ist die vierte welche leer bleiben muss, für die für dieses Individuum erforderliche Menge und Wahl der Nahrungsmittel bestimmt, welche der Direktor nun aus-

füllt und dem dejourirenden Praktikanten zur Bestellung an den Oekonomen wieder einhändig. Der Praktikant hat nun darüber zu wachen, daß diese Vorschrift vom Oekonomen pünktlich erfüllt werde und legt den Rapport ins Archiv nieder.

i) Defekte, welche in der klinischen Apotheke, oder in andern Bedürfnissen eintreten, zeichnet er sogleich auf und berichtet darüber an den Direktor.

k) Eben so ist es endlich seine unerläßliche Schuldigkeit, jede von ihm bemerkte Unordnung und Pflichtvergeffenheit der beim Klinikum angestellten Beamten, aus welchen mehr, oder weniger Nachtheil für die Kaiserliche Universität zu Dorpat, für das klinische Institut, oder für einzelne Kranke in demselben entstehen können, ohne alle Rücksichten sogleich dem Direktor anzuzeigen.

§. 34.

Jede durch Zeit und Umstände veranlafte Modifikation dieser Gesezze wird der Direktor künftig öffentlich bekannt machen.

## §. 35.

Der Direktor wird es sich zur unerläßlichen Pflicht rechnen, diejenigen Studierenden, welche sich beim Klinikum auszeichneten, in seinem jährlichen Rapport sowohl Einem hochverordneten Conseil dieser Kaiserlichen Universität, als auch noch besonders dem Kaiserlichen Herrn Kurator derselben, zu nennen, damit dadurch der Staat in den Stand gesetzt werde, bei Ertheilung von öffentlichen Medizinalämtern auf solche Jünglinge eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, die durch treue Ausübung ihrer Pflichten, durch rastloses Streben, dieses Institut zu ihrer höhern Kunstbildung aus allen Kräften zu benützen, der öffentlichen Achtung, des allgemeinen Vertrauens und einer ehrenvollen Hervorhebung sich so würdig machten.

Dorpat, am 1sten Februar 1806.

*Dr. D. G. Balk,*

Direktor des medizinischen Klinikums.

---